

Antwort auf die Anfrage nach § 4 IZG-SH vom 24.06. zur Mitteilung des Zeitpunkts der Veröffentlichung der Unterlagen zum Todesfall Uwe Barschel

Sehr geehrter Herr ...,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 24.06.2022 zur Mitteilung des Zeitpunkts der Veröffentlichung der Unterlagen zum Todesfall Uwe Barschel.

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag ergeht auf der Grundlage des IZG-SH die nachfolgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Für die Bearbeitung der erbetenen Informationen werden keine Auslagen erhoben.

II. Begründung

1. Sie hatten sich per Email am 24.06.2022 an die Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein gewandt und den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Unterlagen zum Todesfall Uwe Barschel angefragt.
Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen nach § 3 S. 1 des IZG-SH vom 19.01.2012 (GVOBl. 2012, S. 89). Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Wir teilen Ihnen mit, dass die von Ihnen begehrte Information in der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein nicht vorliegt.
Unterlagen zum „Todesfall von Uwe Barschel“ dürften vermutlich lediglich bei der Staatsanwaltschaft (ggf. bei anderen Sicherheitsbehörden) vorhanden sein (sofern sie nicht schon vernichtet wurden). Zielrichtung des damaligen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum „Fall Barschel“ war eine andere („Aufklärung von eventuell rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen des Ministerpräsidenten Dr. Barschel, der Mitglieder, Mitarbeiter und Helfer der Landesregierung gegen zum 11. Landtag kandidierende Parteien und ihre Repräsentanten“). Der Abschlussbericht des PUA ist unter der Drs. 11/66 über LIS-SH öffentlich abrufbar.
2. § 13 IZG-SH sieht vor, dass die informationspflichtige Stelle Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Bereitstellung von Informationen nach dem IZG-SH erheben kann. Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zugrundeliegenden Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit). Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 70 in 24105 Kiel Widerspruch erhoben werden.

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

www.sh-landtag.de

*Über dieses E-Mail-Postfach besteht kein Zugang für verschlüsselte Inhalte.**

*Entfällt bei Sonderregelung nach Ziff. 3.6.9. DV-IE LTV.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Freitag, 24. Juni 2022 21:52

An: FP LTSH Poststelle Registratur (Landtagsverwaltung SH) <Poststelle@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Uwe Barschel [#252073]

Antrag nach dem IZG-SH/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ab wann werden die Unterlagen zum Todesfall von Uwe Barschel öffentlich gemacht.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragenr: 252073

Antwort an:

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet.
Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus
notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>